



Videoverhandlung bei den bayerischen Gerichten für Arbeitssachen

Leitfaden für Prozessbeteiligte

Inhaltsverzeichnis

I. Beschreibung	3
II. Rechtliche Grundlagen, § 128a ZPO.....	3
III. Technische Hinweise und Durchführung der Videoverhandlung.....	4
1. Allgemeine Hinweise	4
2. Teilnahme mittels Videokonferenzanlage	5
3. Teilnahme mittels Browser an PC, Laptop, Tablet oder Handy per Join	6
4. Teilnahme per SIP mit Skype for Business aus dem Bayerischen Behördennetz	6
5. Testmöglichkeit	7
6. Meldung an das Gericht	8

I. Beschreibung

Dieser Leitfaden gibt Ihnen als Prozessbeteiligten eine Anleitung, wie Sie an einer Videoverhandlung an den bayerischen Arbeitsgerichten teilnehmen können.

Durch Videoverhandlungen können Prozessbevollmächtigte, Parteien, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige von einem anderen Ort als dem Sitzungssaal an der Verhandlung teilnehmen. Angesichts der aktuellen Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie können Videoverhandlungen dabei helfen, den Sitzungsbetrieb aufrechtzuerhalten und gleichzeitig in den Gerichtsgebäuden durch Reduktion des Publikumsverkehrs die Infektionsschutzregeln einzuhalten. Darüber hinaus wird den Prozessbeteiligten die Möglichkeit gegeben, sich keinen unnötigen Gesundheitsrisiken auszusetzen. Zudem lassen sich so weite Anreisewege und zusätzlicher Zeitaufwand vermeiden.

II. Rechtliche Grundlagen, § 128a ZPO

Nach § 128a Abs. 1 ZPO kann das Gericht Parteien, Prozessbevollmächtigten oder Beiständen gestatten, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) vorzunehmen. Nach § 128a Abs. 2 ZPO kann das Gericht auf Antrag auch Beweisaufnahmen durchführen, bei welchen sich Zeugen, Sachverständige oder Parteien bei der Vernehmung bzw. Parteivernehmung an einem anderen Ort als dem Sitzungssaal aufhalten und eine Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.

Die Anordnung nach § 128a Abs. 1 ZPO kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die Parteien und Parteivertreter haben jederzeit das Recht zur Anwesenheit im Sitzungssaal (MüKoZPO/Fritsche, 6. Aufl. 2020, ZPO § 128a Rn. 5). Die Prozessbeteiligten entscheiden also selbst, ob sie das Angebot der Videoverhandlung annehmen oder trotzdem persönlich bei Gericht erscheinen wollen. Die Beteiligten und ihre Verfahrensbevollmächtigten müssen sich nicht über dasselbe Gerät zuschalten, sondern können an der Verhandlung von verschiedenen Orten aus teilnehmen. Die Teilnahme gemeinsam von einem Ort, z.B. den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten, vereinfacht jedoch die interne Kommunikation zwischen Partei und Anwalt.

Die Öffentlichkeit wird allein im Sitzungssaal gewahrt. An den Orten, an denen sich die anderen Beteiligten aufhalten, muss die Öffentlichkeit nicht gewahrt werden (vgl. MüKoZPO/Fritsche, a.a.O., § 128a Rn. 4). Zur Wahrung der Öffentlichkeit genügt es, wenn die Öffentlichkeit den Ton der Verhandlung hören kann; eine Übertragung des Bildes an die Öffentlichkeit ist nicht notwendig (Musielak/Voit/Stadler, 17. Aufl. 2020, ZPO § 128a Rn. 2). Die anderen Verfahrensbeteiligten müssen jeweils eine Bild- und Tonübertragung des Sitzungssaals und der anderen Verfahrensbeteiligten erhalten (MüKoZPO/Fritsche, a.a.O., § 128a Rn. 6).

Die Anordnung oder Ablehnung eines Verfahrens nach § 128a ZPO ist nicht anfechtbar, § 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO. Eine Pflicht des Gerichts, nach § 128a ZPO zu verhandeln, besteht nicht. Das Gericht trifft seine Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 4 ZPO) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Verhandlung wird wie üblich protokolliert. Eine Aufzeichnung der Videoverhandlung ist nicht gestattet (§ 128a Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Grundsätzlich müssen sich die Prozessbeteiligten bei der Verhandlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderenfalls ist ein Rechtshilfeersuchen an den betreffenden Staat erforderlich.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung weder zu dem Termin am Ort der Videoübertragung noch am Gerichtsort, können die Folgen der Säumnis eintreten (§§ 330, 331 Abs. 1 ZPO).

III. Technische Hinweise und Durchführung der Videoverhandlung

1. Allgemeine Hinweise

Rechtzeitig vor Durchführung der Videoverhandlung wird Ihnen durch das Gericht mitgeteilt, ob eine Direktverbindung zwischen Gericht und Gegenstelle oder eine Verbindung mittels eines virtuellen Videokonferenzraums aufgebaut wird. Zudem werden Ihnen per E-Mail die erforderlichen Einwahldaten einschließlich der ggf. erforderlichen PIN mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bild- und Tonübertragung der Verhandlung weder aufgezeichnet noch weitergeleitet werden darf.

Die Teilnahme an einer Videoverhandlung ist sowohl mittels einer Videokonferenzanlage als auch mittels Browser an PC, Laptop, Tablet oder Handy oder per Skype for Business aus dem Bayerischen Behördennetz möglich. Im Folgenden finden Sie eine kurze Anleitung für die verschiedenen Teilnahmemöglichkeiten.

Für eine stabile Videokonferenz ist ein Mindestmaß an Internetbandbreite erforderlich. Die Videokonferenz ist in der Regel bereits 15 Minuten vor dem Termin verfügbar.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung weder zu dem Termin am Ort der Videoübertragung noch am Gerichtsort, können die Folgen der Säumnis eintreten (§§ 330, 331 Abs. 1 ZPO). Deshalb sollten Sie die Eignung Ihrer Zugangsart vorab testen (zur Testmöglichkeit siehe 5.).

Es empfiehlt sich, dass Teilnehmer, welche gerade nicht sprechen, ihr Mikrofon stumm schalten, sodass störende Geräusche oder Rückkopplungen vermieden werden. Sollte ein Teilnehmer nur sehr leise zu hören sein, während andere Teilnehmer deutlich lauter sind, kann dies an den Mikrofoneinstellungen des Teilnehmers in den Systemeinstellungen liegen. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie während der Verhandlung nicht durch Nebengeräusche wie Telefon oder andere Personen gestört werden.

Sollten technische Probleme auftreten, melden Sie diese umgehend telefonisch an das Gericht. Bitte beachten Sie, dass ein technischer Support durch das Gericht nicht erfolgen kann.

2. Teilnahme mittels Videokonferenzanlage

Zur Teilnahme auf diesem Wege muss die Videokonferenzanlage zwingend das „SIP“ (= Session Initiation Protocol) unterstützen. Soweit die Anlage lediglich das H.323-Protokoll unterstützt, ist eine Verbindung nicht möglich.

Option 1: Zugriff aus Internet	Geben Sie die vom Gericht per E-Mail mitgeteilte SIP-Adresse ein. Anschließend geben Sie bei akustischer Aufforderung die Meeting-PIN ein und schließen die Eingabe mit # ab.
--------------------------------------	---

<p>Option 2: Zugriff aus Bayerischem Behördennetz</p>	<p>Geben Sie die vom Gericht per E-Mail mitgeteilte SIP-Adresse ein. Bei einem Videokonferenzsystem aus dem Bayerischen Behördennetz genügt es, die ersten sechs Ziffern (= Meeting ID) der SIP-Adresse einzugeben und auf „Anruf“ zu tippen. Anschließend geben Sie bei akustischer Aufforderung die Meeting-PIN ein und schließen die Eingabe mit # ab.</p>
<p>Option 3: Zugriff aus NdB (= Netze des Bundes, ehem. DOI)</p>	<p>Geben Sie die vom Gericht per E-Mail mitgeteilte SIP-Adresse mit der Endung <i>@video.bayern.doi-de.net</i> ein. Anschließend geben Sie bei akustischer Aufforderung die Meeting-PIN ein und schließen die Eingabe mit # ab.</p>

3. Teilnahme mittels Browser an PC, Laptop, Tablet oder Handy per Join

Eine Teilnahme an der Videoverhandlung ist auch mittels PC, Laptop, Tablet oder Handy möglich. Hierbei werden folgende Betriebssysteme unterstützt: Windows, MacOS, Linux, Android, iOS, iPadOS. Folgende Browser werden unterstützt: Firefox, Chrome, Edge Chromium, Safari.

Zudem müssen eine Webcam und ein Mikrofon vorhanden sein. Bei Verwendung eines Laptops sind die Kamera und das Mikrofon in der Regel im Gerät verbaut. Bei Verwendung eines Desktop-Computers (PC) benötigen Sie ein Headset sowie eine Kamera. In einigen Kameras ist ein Mikrofon schon integriert.

Klicken Sie auf den Link in der Einladungs-E-Mail: <https://join.video.bayern.de>. Geben Sie anschließend Ihren vollständigen Namen ein, indem Sie auf das Stiftsymbol klicken. Klicken Sie nun auf „Join meeting“. Sie erhalten anschließend eine Vorschau. Überprüfen Sie bitte, dass sowohl Ton als auch Video eingeschaltet sind. Klicken Sie dann erneut auf „Join meeting“.

4. Teilnahme per SIP mit Skype for Business aus dem Bayerischen Behördennetz

Für Prozessbeteiligte, die einen Zugang zum Bayerischen Behördennetz haben, ist eine Teilnahme an der Videoverhandlung auch mit Skype for Business aus dem Behördennetz möglich.

Hierzu klicken Sie auf den in der Einladungs-E-Mail enthaltenen Skype for Business Link. Alternativ tippen Sie in das Suchfeld Ihres Skype for Business Clients die vollständige SIP-Adresse zur Videokonferenz ein und drücken „Enter“. Es öffnet sich das Chatfenster. Klicken Sie dort auf das Kamerasymbol und starten Sie Ihr Video. Sie werden nun mit der Videokonferenz verbunden. Anschließend werden Sie akustisch aufgefordert, die Meeting-PIN und # einzugeben. Hierzu klicken Sie auf das Telefonsymbol und geben in den Ziffernblock die Meeting-PIN, gefolgt von # ein.

5. Testmöglichkeit

Es empfiehlt sich, Ihren Zugang zum virtuellen Videokonferenzraum vorab zu testen. Hierzu wurde eine Testanlage eingerichtet. Die Einwahl für diesen Test erfolgt über folgende Daten:

SIP-URI: 890000@video.bayern.de

Meeting-ID: 890000

PIN: 123

Eine Testung für die Teilnahme mittels Browser erfolgt über <https://join.video.bayern.de>, unter Eingabe von o.g. Meeting-ID und PIN.

Bei einer erfolgreichen Verbindung erscheint tagsüber folgendes Bild:



Wird die Testseite außerhalb der Büroöffnungszeiten angewählt, kann es sein, dass nur ein schwarzes Bild übertragen wird. In diesem Falle sollten Sie einen erneuten Test während der normalen Büroöffnungszeiten durchführen.

Sollte der Testraum belegt sein, führen Sie bitte einen erneuten Test zu einem anderen Zeitpunkt durch.

6. Meldung an das Gericht

Bitte teilen Sie dem Gericht **bis spätestens 2 Wochen** vor der angesetzten Verhandlung Folgendes mit:

- Die Namen der Teilnehmer der Videokonferenz
- Mit welchem Endgerät (Videokonferenzanlage oder PC, Laptop, Tablet oder Handy oder über Skype for Business aus dem Bayerischen Behördennetz) diese jeweils an der Verhandlung teilnehmen.
- Unter welcher Telefonnummer jeder einzelne Teilnehmer zum Zeitpunkt der Verhandlung erreichbar ist, sollten technische Probleme auftreten.
- Die Kontaktdaten für die Erreichbarkeit aller Teilnehmer vor Durchführung der Videokonferenz (Telefon, Email), sodass die Einwahldaten versandt werden können.

Sollte eine Testverbindung nicht möglich sein, teilen Sie dies bitte umgehend dem Gericht mit. Bitte beachten Sie, dass eine individuelle Fehlersuche durch das Gericht nicht möglich ist. Ein technischer Support durch das Gericht kann nicht erfolgen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren EDV-Support.